Petra Ladenburger
Rechtsanwältin

Familienrecht (Fachanwältin)
Bank- und Kapitalmarktrecht
Nebenklagevertretung

Neusser Str. 455
50733 Köln
LG-Fach K 1398
Tel.: 0221-97 31 28 10
Fax: 0221-97 31 28 55

Landtag NRW
Kinderschutzkommission des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4246

A04/1

per Mail

Köln, den 25.08.2021
1/18 PL05 PL $DDNummer

Schriftliche Anhörung "Polizei und Justiz"

Stellungnahme
zur Anhörung der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtags Nordrhein-Westfalen „Polizei und Justiz“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem so relevanten Thema. Als Fachanwältin für Familienrecht, Nebenklagevertreterin in Strafverfahren und Mitglied im Anhörungsteam der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs werde ich mich auf die Fragen beschränken, die ich aus anwaltlicher Expertise und vor meinem Erfahrungshintergrund beantworten kann.

Bearbeitung von (Verdachts-) Fällen von Kindeswohlgefährdung

1.

a. Möglichkeiten, allgemein gegen Kindeswohlgefährdungen vorzugehen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen erfolgt primär durch die Jugendhilfe und in familiengerichtlichen Verfahren. Strafverfahren bieten aufgrund ihrer Zielrichtung, ihrer Dauer und den hohen Beweisanforderungen nur eingeschränkt unmittelbaren Schutz für Kinder und Jugendliche. Gleichwohl herrscht eine starke Fokussierung auf das Strafverfahren, sei es aus dem Bedürfnis nach Gerechtigkeit oder in der Hoffnung, im Strafverfahren würden die Tatsachen (und die Wahrheit) ermittelt und deshalb die Voraussetzungen für Interventionen schaffen.

Im Einzelfall ist jedoch sorgfältig abzuwägen, ob ein Strafverfahren wirklich im Interesse des Kindes ist oder im Gegenteil Kinder oder Jugendliche schädigen und/oder täterschützende Wirkungen entfalten kann.

In einem Strafverfahren gegen den Willen des betroffenen Kindes und Jugendlichen besteht eine hohe Gefahr, dass diese das Verfahren boykottieren, z.B. indem sie bei der Aussage mauern und diese dann nicht mehr den hohen Anforderungen an eine Aussage entspricht, auf die eine Anklage oder gar eine Verurteilung gestützt werden kann. Dann muss, da häufig keine anderen Beweise vorliegen als die Aussagen der Betroffenen, das Verfahren eingestellt werden und die Anzeige kann sich als täterschützend erweisen. Bei einem Strafverfahren gegen den Willen der Betroffenen würden diese zudem erneut Ohnmacht und Kontrollverlust erleben, weil ihre Entscheidung und ihr Wille nicht zählen.

Das gleiche gilt in Verfahren, in denen eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Tatnachweis nicht geführt werden kann, weil die Kinder zu jung für eine gerichtsverwertbare Aussage sind oder die Angaben zu vage sind und keine objektiven Beweise zur Verfügung stehen. Eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren endet nicht mit einer Anklageerhebung, sondern einer Verfahrenseinstellung, weil die Beweise nicht ausreichen, ohne dass damit festgestellt wäre, dass die erhobenen Vorwürfe nicht zutreffen.

d. Möglichkeiten, Ermittlungsverfahren im Fall von Kindeswohlgefährdung zu beschleunigen

In der RiStBV gibt es konkrete Vorgaben, um Verfahren mit kindlichen Betroffenen zu beschleunigen. In der Praxis scheitert die Beschleunigung oft an begrenzten personellen Ressourcen (hohe Fallzahlen bei Polizei und Staatsanwaltschaft, hoher Zeitaufwand bei der Auswertung von Datenträgern, zu wenig Schreibkräfte, um Vernehmungsprotokolle zeitnah zu transkribieren, ausgelastete Aussagepsycholog*innen mit der Folge langer Dauer für eine Gutachtenerstattung) und bürokratischen Hindernissen (lange Ermittlungsdauer, wenn die Akten zur Anhörung auswärtiger Zeug*innen oder zur Akteneinsicht versendet werden, ohne dass Zweit- oder Drittakten angelegt werden). Verfahren, in denen sich die Beschuldigten nicht in Untersuchungshaft befinden, machen den überwiegenden Anteil der Ermittlungsverfahren aus. Diese Verfahren müssen immer wieder hinter Haftsachen zurücktreten, so dass sich die Verfahrensdauer bis zu einer Hauptverhandlung weiter verlängert.

In der Strafprozessordnung ist keine Möglichkeit vorgesehen, einen Verstoß gegen die Beschleunigungsvorgaben zu rügen, wie dies beispielsweise für das familiengerichtliche Verfahren im FamFG vorgesehen ist. Wünschenswert wäre jedoch vor allem eine bessere personelle Ausstattung.

2. Kindgerechte und altersangemessene Sprache in der Vernehmungssituation

Neben einer kindgerechten und altersangemessenen Sprache ist in der Kommunikation in Vernehmungssituationen zu berücksichtigen, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen mit juristischen Fachbegriffe und mit einem fremden und formalisierten Verfahren konfrontiert werden. Es werden Belehrungen erteilt, Formulare ausgefüllt und viele Nachfragen gestellt. Vor und während der Vernehmungssituation muss immer wieder transparent gemacht werden, dass dies weder Desinteresse noch Misstrauen bedeutet, sondern erforderliche Ermittlungsarbeit ist.

3. Ausstattung der Räumlichkeiten, in denen Kinder und Jugendliche angehört werden

Bei den spezialisierten Kriminalkommissariaten gibt es idR kindgerecht und freundlich gestaltete Anhörungsräume, in denen junge Kinder angehört werden. Ältere Kinder oder Jugendliche werden in den jeweiligen Büroräumen der Sachbearbeiter*innen angehört. Im Rahmen des organisatorisch möglichen befinden sich meist – leider jedoch nicht immer - keine weiteren Personen im Raum.

In der Regel – auch hier leider jedoch nicht immer – wird die Vernehmung in einer Audiodatei aufgezeichnet. Vernehmungen, bei denen die Vernehmungsbeamt*innen während der Anhörung Protokoll führen, sind kommunikativ für Kinder und Jugendliche eine große Herausforderung. Darüber hinaus sind sie, da es sich nicht um Wortprotokolle handelt, für aussagepsychologische Begutachtungen und die Prüfung der Konstanz der Aussagen nur begrenzt verwertbar und bieten Angriffsfläche für Missverständnisse.

In familiengerichtlichen Verfahren werden Kinder und Jugendliche zumeist im Gerichtssaal angehört. Nicht alle Familiengerichte verfügen über Kinderzimmer, an vielen Gerichten werden diese ausschließlich für die Kinderbetreuung genutzt.

4. Verbesserter Opferschutz und Reduzierung der Belastungen für die Betroffenen

In den letzten 20 Jahren hat es im Strafverfahrensrecht etliche positive Veränderungen für Betroffene von Straftaten ergeben. Ihre Rechte im Verfahren wurden deutlich gestärkt. Sie werden nicht mehr ausschließlich als Beweismittel gesehen, sondern haben beispielsweise mit der Nebenklage die Möglichkeit, zu Verfahrensbeteiligten zu werden. Verschiedene verfahrensrechtliche Vorschriften oder das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung sollen sie zudem in ihrer besonderen Vulnerabilität in einem Strafverfahren schützen. Gleichwohl sind die Rechte Betroffener gegenüber denen der Beschuldigten nach wie vor eingeschränkt und lange Zeit erfolgreich praktizierte Rechte der Nebenklage wie das Akteneinsichtsrecht werden von Staatsanwaltschaften und Gerichten zunehmend faktisch ausgehöhlt[1]:

- Es gibt mittlerweile – leider regional sehr unterschiedlich – eine recht gute Hilfestruktur für betroffene Kinder und Jugendliche und deren Eltern. Schon in der ersten Vernehmung wird den Beteiligten umfangreiches Material ausgehändigt und auf

[1] Vgl auch Ladenburger/Lörsch: Herausforderungen der Nebenklagevertretung bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Streit 2021, Heft 2, S. 51 ff.

Opferschutzbeauftragte, Beratungsstellen, Therapieangebote, finanzielle Hilfen etc. hingewiesen. Viele Betroffene und deren Familien sind in der belastenden Situation eines aufgedeckten Missbrauchs und beginnenden Strafverfahrens überfordert, die Hilfsmöglichkeiten zu sichten und einzuordnen und die Inanspruchnahme von Hilfen zu organisieren. Hilfreich wäre eine „Bringstruktur“ von Hilfsangeboten, wie dies beispielsweise mit den Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt praktiziert wird.

- Mehrfachvernehmungen von Verletzten sollten vermieden werden. Für kindliche Zeuginnen und Zeugen ergibt sich dies aus Nr. 19 RiStBV. Von der für Kinder und Jugendliche vorgesehenen Video-Erstvernehmung durch die Ermittlungsrichter*in, die eine Kinderaussage in der Hauptverhandlung ersetzen könnte, wird nur sehr eingeschränkt Gebrauch gemacht. Eine kinderfreundliche frühe Videovernehmung in einem kindgerechten Setting mit Anbindung an eine medizinische und therapeutische Versorgung der Kinder würde eine umfassende Erstversorgung ermöglichen und könnte Mehrfachvernehmungen minimieren. Erste Childhood Häuser sind als Modellprojekte eröffnet worden.

  Eine Video-Erstvernehmung durch den Ermittlungsrichter setzt auch voraus, dass die erforderliche Videotechnik umfassend vorgehalten wird, das erforderliche Personal für die Transkriptionsarbeit eingestellt wird und die Ermittlungsrichter*innen in der Vernehmung kindlicher Zeug*innen oder besonders belasteter Zeug*innen fortgebildet werden. Forderungen nach verpflichtenden Richterfortbildungen werden zwar regelmäßig aufgestellt, sind aber offenbar nicht durchsetzbar.

  Es ist regional sehr unterschiedlich, ob und in welchen Fällen eine richterliche Videovernehmung durchgeführt wird. Auch bei Kindern und Jugendlichen scheint sie eher die Ausnahme als die Regel zu sein, es scheint auch hier große regionale Unterschiede in der Handhabung zu geben. Über die Ersetzung der Zeugenaussage durch eine richterliche Videovernehmung in der Hauptverhandlung gibt es nach hiesiger Kenntnis keine Evaluierung, in der Praxis habe ich diese bisher nicht erlebt und dies wird mir auch von Kolleginnen rückgemeldet

- Die Bedarfe von Zeug*innen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen werden in Strafverfahren nur sehr eingeschränkt berücksichtigt. Das bezieht sich bereits auf

besondere Kommunikationsbedürfnisse, beispielsweise die Hinzuziehung eines Dolmetschers für einfache Sprache, die zwar angeregt werden kann, auf die jedoch kein Anspruch besteht.

- Die anwaltliche Vertretung der Nebenklage ist keine notwendige Verfahrensbeteiligte. Das bedeutet, dass auch ohne Nebenklagevertretung verhandelt werden kann, Termine nicht mit der Nebenklage abgesprochen werden müssen und Verlegungsanträgen nicht stattgegeben werden muss. In der Praxis wird die Nebenklage zumindest in landgerichtlichen Verfahren meist in die Terminplanung einbezogen. Inwieweit Verhinderungen der Nebenklagevertretung bei der Planung tatsächlich berücksichtigt werden oder unter Hinweis auf die enge Terminlage des Gerichts oder der Sachverständigen mit der Bitte, eine Vertreterin zu schicken, übergangen werden, ist jedoch sehr unterschiedlich.

- Eine Einstellung des Verfahrens nach §§ 153, 153a und § 154 StPO ist auch ohne Zustimmung der Nebenklage möglich. Allerdings muss das Gericht vor der Einstellung über die Berechtigung zum Anschluss als Nebenkläger*in entscheiden und die Nebenkläger*in anhören. Ein Verfahren kann damit auch gegen den Willen der verletzten Person (bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter) beendet werden. Oftmals berücksichtigen die Staatsanwaltschaft oder das Gericht bei einer Einstellung den Willen der Nebenklage. Gleichwohl können die Überlegungen von Gericht und Staatsanwaltschaft im Hinblick auf eine Verfahrenseinstellung gänzlich losgelöst von den Interessen oder dem Wunsch der Geschädigten sein.

  Eine Einstellung im Ermittlungsverfahren ist sogar ohne Anhörung der nebenklageberechtigten Verletzten möglich. In Kombination mit der bei etlichen Staatsanwaltschaften verweigerten Akteneinsicht in Aussage-gegen-Aussagekonstellationen (s. dazu unten) kann es daher passieren, dass ein Verfahren nach §§ 153 ff StPO eingestellt wird, ehe die nebenklageberechtigten Verletzen überhaupt Akteneinsicht und damit Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Auch im Rahmen einer Verfahrensabsprache steht der Nebenkläger*in als Verfahrensbeteiligter gem. § 257c Abs. 3 S. 3 StPO zwar ein Recht auf Stellungnahme zu, ihre Zustimmung ist für das Zustandekommen der Verständigung jedoch nicht erforderlich. Die Nebenklage kann einen „Deal“ daher nicht verhindern.

- In Strafverfahren gegen jugendliche Beschuldigte ist eine Nebenklage oder die Beiordnung eines anwaltlichen Verletztenbeistands für Betroffene nur sehr eingeschränkt möglich. Nach § 80 Abs. 3 JGG ist die Nebenklage in Jugendstrafverfahren grundsätzlich ausgeschlossen und nach Abs. 3. nur dann zulässig, wenn ein Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung angeklagt ist und schwere körperliche oder seelische Tatfolgen eingetreten sind oder das Opfer einer solchen Folge ausgesetzt wurde. Der Begriff der Schwere der Tatfolgen ist eng auszulegen, weil davon auszugehen ist, das körperliche und vor allem psychische Folgen regelmäßig der Tatbestandsverwirklichung immanent sind. Begründet wird dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis mit dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts, der gegenüber den Interessen der Verletzten vorrangig sein soll.

- Manche Staatsanwaltschaften und Gerichte verweigern der Nebenklagevertretung die Akteneinsicht in allen Fällen einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation. Die Akteneinsicht ist jedoch nicht nur für die anwaltliche Tätigkeit wichtig, sondern ermöglicht es auch, die Betroffenen über den Stand des Verfahrens zu informieren. Nicht nur die lange Verfahrensdauer, sondern auch fehlende Informationen über das Verfahren erlangen, sind für Betroffene sehr belastend. Begründet wird die Verweigerung häufig pauschal und ohne Bezugnahme auf den Einzelfall damit, dass in dieser Konstellation durch die Aktenkenntnis der Nebenklagevertretung die Gefahr besteht, dass die Aussagen der Opferzeug*innen beeinflusst werden könnten. Die Akteneinsicht ist jedoch eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Opfer- und Nebenklagerechte überhaupt wahrgenommen werden können. Ohne Akteneinsicht ist das Einlassungsverhalten der Beschuldigten nicht bekannt, es können keine eigenen Beweisanregungen oder –anträge gestellt werden, Vorhalte gemacht oder überprüft werden, ein Adhäsionsantrag kann nicht vorbereitet werden, es kann nicht beraten werden, ob einer aussagepsychologischen Untersuchung zugestimmt werden sollte. Ohne Akteneinsicht laufen wesentliche Nebenklagerechte ins Leere und das Institut der Nebenklage wird ausgehöhlt. Für Nebenklagevertreter*innen hängt damit ein großer Teil ihrer Arbeitsfähigkeit davon ab, bei welcher Staatsanwaltschaft die Ermittlungen geführt werden und wohin angeklagt wird. Damit gibt es einen diametralen Widerspruch zwischen einer rechtspolitisch geforderten und z.T. ja auch umgesetzten Stärkung der Situation Betroffener im Strafverfahren und der Verfahrensrealität in vielen Gerichtsbezirken.

Fort- und Weiterbildung sowie Qualifizierung

Qualifizierung und Engagement insbesondere in den Spezialkommissariaten, den Sonderabteilungen der Staatsanwaltschaften und den Jugendschutzkammern der Landgerichte sind hoch. Viele Verfahren „beginnen“ jedoch auf den allgemeinen Polizeidienststellen und damit mit oft unzureichenden Zusammenfassungen eines Tatgeschehens, die später bei Kohärenzprüfungen zur Aussage problematisch werden. Richterliche Vernehmungen werden von Ermittlungsrichter*innen geführt und in strafrechtlich weniger gravierenden Fällen werden Anklagen ans Amtsgericht erhoben. Die Qualifizierung zum Umgang mit Kindesschutzfällen, der Dynamik sexualisierter Gewalt und der Anhörung von Kindern und Jugendlichen darf sich deshalb nicht auf die „Spezialist*innen“ beschränken, sondern muss allgemeiner Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller im Strafverfahren Beteiligter werden oder es müssen jedenfalls spezialisierte Richter*innen eingesetzt werden. Für die Richterschaft gilt nach wie vor die Besonderheit, dass eine Fortbildungspflicht nicht besteht.

Zusammenarbeit mit anderen Akteur*innen

10. Therapie und Ermittlungsverfahren

Um dem Vorwurf einer Verfälschung von Erinnerungen oder Suggestion vorzubeugen, wird betroffenen Kinder und Jugendlichen bzw. ihren gesetzlichen Vertretern immer wieder von einer Therapie vor Abschluss des Strafverfahrens abgeraten. Zum einen ist jedoch im Einzelfall der Schutz des Kindeswohls höher zu bewerten als der Ausgang eines Strafverfahrens. Zum anderen birgt nicht jede therapeutische Intervention die Gefahr einer Verfälschung der Aussage, Therapien haben zunächst einmal häufig die Stabilisierung der Kinder und Jugendlichen im Fokus und können unbedenklich bereits während eines laufenden Strafverfahrens beginnen. Wünschenswert wäre eine bessere Qualifizierung der Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf therapeutische Intervention einerseits und eine bessere Qualifizierung von Therapeut*innen in Bezug auf den Ablauf und die Erfordernisse eines Strafverfahrens andererseits.

Fachkräfte in Beratungsstellen haben, auch wenn sie gegenüber ihren Klient*innen eine Verschwiegenheitspflicht haben, nur dann vor Gericht ein Zeugnisverweigerungsrecht, wenn sie approbierte Psychotherapeut*innen oder Kinder- oder Jugendlichenpsychotherapeut*innen sind. Alle anderen Fachkräfte, die in Beratungsstellen tätig sind, können vor Gericht die Aussage nicht verweigern. Das bedeutet, dass sie betroffenen Kindern und Jugendlichen keine unbedingte Vertraulichkeit zusichern können.

Handlungs- und Weiterentwicklungsbedarf

- Ermittlungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte müssen finanziell, technisch und personell so ausgestattet werden, dass die bereits bestehenden Möglichkeiten zum Opferschutz praktisch umgesetzt werden können
- Auch für Straf- und Familienrichter*innen, die mit der Vernehmung von Kinders- und Jugendlichen betraut sind, sollte eine diesbezügliche Fortbildungsverpflichtung bestehen
- Die Nebenklagevertretung sollte der Verteidigung rechtlich gleichgestellt und zur notwendigen Verfahrensbeteiligten werden
- Verfahrensabsprachen und -einstellungen aus Opportunitätsgründen sollten die Zustimmung der Nebenklage zur Voraussetzung haben
- Die Nebenklage im Jugendstrafverfahren sollte für minderjährige Betroffene ermöglicht werden
- Fachkräften in Beratungsstellen sollte unabhängig von der Ausbildung ein funktionsbezogenes Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt werden.
- Das Akteneinsichtsrecht der Nebenklage sollte dem des Angeklagten gleichgestellt und umgesetzt werden
- Hilfs- und Unterstützungsangebote sollten nicht lediglich in Form von Flyern an die Betroffenen herangetragen, sondern eine „Bringstruktur“ entwickelt werden. Auch ein Lotsensystem kann für die vielfältigen Bedarfe hilfreich sein.
- Es fehlt an Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen für Angehörige von betroffenen Kindern und Jugendlichen, beispielsweise Eltern und Geschwisterkindern